

# SONNENSTROM

## Photovoltaik-Förderung der Stadtgemeinde Schwaz

### Antrag für die Förderung einer Solaranlage zur Stromgewinnung

Photovoltaik (PV) gewinnt Strom aus dem Sonnenlicht. PV-Anlagen leisten einen wichtigen Beitrag zum Umwelt- und Klimaschutz und zur Energieunabhängigkeit. Jeder einzelne Schritt, der uns weg von fossilen Energiequellen und näher zu den Zielen „Tirol 2050“ bringt, ist wichtig. Als Klimabündnis- und e5-Gemeinde möchte die Stadt Schwaz daher auch die Errichtung von PV-Anlagen mit einem Anerkennungsbeitrag belohnen.

#### Ablauf der Förderung:

- Im Normalfall ist eine **Bauanzeige** erforderlich! **Ausgenommen** ist die Anbringung von Solaranlagen bis 20 m<sup>2</sup> an baulichen Anlagen, sofern sie in die Dachfläche oder Wandfläche integriert sind oder der Parallelabstand der Solaranlage zur Dach- bzw. Wandhaut an keinem Punkt der Außenfläche der Solaranlage 30 cm übersteigt.
- Eine Förderung wird nur gewährt, wenn die Montage entsprechend der **Richtlinie der Stadt für ortsbildverträgliche Solaranlagen** erfolgt. In begründeten Fällen (bei einer errechneten Ertragsminderung von über 10 %) kann eine Abweichung von dieser Bedingung nach Einverständnis der Förderungsstelle (Baupolizei) erfolgen.
- Einbau der PV-Anlage
- Antragstellung im Umweltamt (mit diesem Formular)
- Foto der Kollektoranlage (nach Fertigstellung) oder Lageplan des Hauses mit eingezeichneter Kollektoranlage ist beizulegen
- Vorlage der Rechnungen und Einzahlungsbestätigungen
- Nur bei (teilw.) Selbstbau zusätzlich vorlegen:  
Bestätigung eines konz. Unternehmens über die fachgerechte Ausführung
- Die Förderung wird erst nach Fertigstellung gewährt und ist auf PV-Anlagen beschränkt, die ab dem 1.1.2022 im Gemeindegebiet von Schwaz in Betrieb genommen werden. Es sind jene PV-Anlagen umfasst, die entweder im Netzparallelbetrieb geführt sind oder im Inselbetrieb mit einer Leistung von mindestens 1 kWp und fest an einem Gebäude montiert.
- Die Entscheidung auf Zuerkennung der Förderung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Budgetmittel. Auf die die Gewährung von Fördermitteln besteht kein Rechtsanspruch.

#### Förderhöhe:

Die Förderung beträgt **pauschal € 100,--** pro PV-Anlage.

Photovoltaik-Anlage: \_\_\_\_\_

Adresse

Förderungswerber  
(Errichter der Anlage): \_\_\_\_\_

Name

Adresse

Tel.Nr.

Bankverbindung (IBAN)

**Photovoltaik-Anlage:**

Anlagenhersteller/-type: \_\_\_\_\_

Gesamtleistung der Solarmodule (lt. Datenblatt): \_\_\_\_\_ kWp

Gesamtfläche der Solarmodule: \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup>

Aufstellungsort:  Dach  Anderer Aufstellungsort: \_\_\_\_\_

Orientierung der Solarmodule: \_\_\_\_\_ Neigung: \_\_\_\_\_

Montage/Abnahme der Anlage durch (Name der Firma): \_\_\_\_\_

Fertigstellungsdatum: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift (Antragsteller)

An den Stadtrat

**Förderungsansuchen PV-Förderung**

Förderungsbetrag: € 100,--

Bedeckung: 1/520-778010 Energieförderung

Überprüfung durch Umweltberater: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Der Stadtrat wird um Genehmigung ersucht.

## Ortsbildverträgliche Solar- und Photovoltaikanlagen

Aus umweltpolitischen Gründen befürwortet die Stadtgemeinde Schwaz die Ausstattung möglichst vieler Gebäude mit Solaranlagen,

- sowohl mit thermischen Solaranlagen (zur Gewinnung von Warmwasser),
- als auch mit Photovoltaik (zur Gewinnung von elektrischem Strom).

Doch neben der Nutzung von Erneuerbaren Energien liegt auch der Denkmal- und Ortsbildschutz im öffentlichen Interesse. Die einzelnen Anlagen sollen daher optimal am Gebäude und ins Ortsbild eingepasst werden, damit sie möglichst wenig störend wirken.

Laut Tiroler Bauordnung (TBO) ist für Solaranlagen im Normalfall eine Bauanzeige erforderlich. Ausgenommen ist die Anbringung von Solaranlagen bis 20 m<sup>2</sup> an baulichen Anlagen, sofern sie in die Dachfläche oder Wandhaut integriert sind oder nicht mehr als 30 cm hervorragen. Wenn sie nicht wohlüberlegt positioniert werden, können jedoch auch den Vorschriften entsprechende Anlagen das Ortsbild stark beeinträchtigen.

Dabei ist energietechnisch sowohl die Orientierung als auch der Neigungswinkel der Kollektoren in einem relativ weiten Bereich variabel, ohne eine nennenswerte Ertragsminderung in Kauf nehmen zu müssen.

### Checkliste

Mit dem Ziel, für jede Solaranlage eine genehmigungsfähige Lösung zu finden, wurden im Gemeinderat am 22.6.2011 und 22.6.2016 folgende Festlegungen getroffen:

Solaranlagen und Photovoltaikanlagen sind so zu gestalten, dass sie das Orts-, Straßen- und Landschaftsbild nicht stören; sie müssen aus blendfreiem Material hergestellt sein und gestalterisch gut in die Gebäudehülle einbezogen oder in Bodennähe installiert werden. Im Altstadtbereich dürfen Solaranlagen und Photovoltaikanlagen vom öffentlichen Straßenraum nicht einzusehen sein. Auf denkmalgeschützten Gebäuden (Kulturdenkmäler) sowie Bauten, die sich im Sichtbereich solcher Objekte befinden, sind Solaranlagen und Photovoltaikanlagen nicht zulässig (Vorgabe Denkmalamt).

Bezüglich Montageort und Ausrichtung der Kollektoren sind folgende Punkte zu beachten:

- Es darf keine Schattenwirkung für die Nachbarliegenschaften entstehen.
- Die Orientierung hat parallel zum First zu erfolgen.
- Die Kollektoren sind in die Dachfläche zu integrieren bzw. parallel dazu bis zu einer Höhe von maximal 30 cm über Dachhaut zu montieren. Bei Flachdächern darf die Attika nicht überragt werden.
- Es muss ein ausreichender Abstand von Traufe und First (nicht im Vordachbereich) vorhanden sein; beim Flachdach Montage in Dachmitte.
- Der First darf nicht überragt werden.
- Ob die Situierung auf einem Nebengebäude, auf der Fassade oder am Boden eine bessere Lösung darstellt, ist vom Bauamt zu klären und schließlich festzulegen.

Die Einhaltung der Kriterien ist Voraussetzung für die Gewährung von Förderungen durch die Stadtgemeinde Schwaz.

Kontakt: Stadtbauamt Schwaz, Stadtbaumeister DI Gernot Kirchmair, Tel. 6960-400